



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Seiersberg-Pirka  
Hauptplatz 1  
8054 Seiersberg-Pirka

## Anlagenreferat

### Gewerberecht

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos  
Tel.: +43 (316) 7075-400  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-98254/2026-10

Graz, am 08.05.2026

Ggst.: TJX Oesterreich Ltd & Co KG, Seiersberg-Pirka;  
Änderungsmaßnahmen beim Haus Nr. 7 – Top 3/1/3;  
Gewerberechtliches Änderungsverfahren

## 2. K U N D M A C H U N G

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die TJX Oesterreich Ltd & Co KG (FN 417129 a) hat die immissionsneutrale Änderung der spezialgenehmigten Betriebsanlage auf dem Standort Gst. Nr. 317/3, KG Seiersberg (Adresse: 8055 Shopping City Seiersberg 7 – TOP 3/1/3) durch bauliche und die Nutzung betreffende Änderungen angezeigt.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

### Rechtsgrundlagen:

➤ §§ 74 ff, 81(2) Z7 und (3), 333 und 356e Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung

### Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.



Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 20.05.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Einwendungen sind konkret zu begründen und bis zum Stichtag entweder schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzubringen.

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos  
(elektronisch gefertigt)